

Straffreiheitsbescheinigung

(criminal background check oder police certificate (SFB))

Bezirksregierung
Düsseldorf



© GlopHetr - stock.adobe.com

Die Zuverlässigkeitüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz beinhaltet auch die Prüfung aller relevanten Strafregister im Ausland. Relevant sind hier alle Auslandsaufenthalte innerhalb der letzten fünf Jahre, sofern der Aufenthalt ununterbrochen mindestens sechs Monate dauerte oder Sie einen weiteren Wohnsitz im Ausland haben.

Aufenthalt

Es kommt nicht darauf an, ob Sie im Ausland gemeldet waren, sondern nur, ob Sie sich dort tatsächlich mindestens 6 Monate aufgehalten haben.

Beantragung

Zur Beantragung der Bescheinigung wenden Sie sich bitte an die ausländische Strafverfolgungsbehörde oder an die entsprechende Vertretung in Deutschland. Berücksichtigen Sie bitte, dass die dortige Bearbeitung manchmal Wochen oder sogar Monate dauern kann.

Europäisches Ausland und Großbritannien

Alle EU-Staaten und Großbritannien tauschen Informationen über Strafverfahren aus (ECRIS). Entscheidend ist die Staatsangehörigkeit:

Bei deutscher Staatsangehörigkeit wird keine Straffreiheitsbescheinigung für ein anderes EU-Land (und Großbritannien) benötigt, da diese Informationen digital abgefragt werden können.

Bei EU-Staatsbürgerschaft reicht eine Bescheinigung aus Ihrem Heimatland über Ihre Straffreiheit aus, wenn sie sich länger als 6 Monate in einem weiteren EU-Staat aufgehalten haben oder noch aufhalten.

Gültigkeit

Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein es sei denn, sie wurde nach dem Auslandsaufenthalt ausgestellt. Sie muss eine landesweite Überprüfung enthalten und darf nicht nur für eine bestimmte Region gelten. Für die USA stellt z.B. das FBI die erforderliche Bescheinigung aus.

Rechtliche Grundlagen

§ 7 LuftSiG in Verbindung mit 11.1.3 b, 11.0.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998



© Maksym - stock.adobe.com

Einreichung

Bitte übersenden Sie das Original zeitnah per Post. Die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung wird vorbehalten.

Eine Zusendung per E-Mail ist nur möglich, wenn die Bescheinigung digital, also durch z. B. Link, Bar- oder QR-Code im Internet verifizierbar ist.

Digital verifizierbare Bescheinigungen per E-Mail an:
Dez26.servicestelle@brd.nrw.de

Per Post an die:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26
Am Bonneshof 35
40474 Düsseldorf

